

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
der Universität Bremen**

vom 21. Januar 1998 mit Änderung vom 11. Juli 2003

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Universität Bremen

vom 21. Januar 1998 mit Änderung vom 11. Juli 2003

Genehmigt vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport am
6. 11. 1997 gem. §110 des Bremischen Hochschulgesetzes.
Änderung genehmigt am 11. 7. 2003.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Aufbau und Dauer des Studiums
- § 4 Diplomprüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Nebenfächer
- § 7 Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 12 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 13 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 15 Bewertung und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Bewertung und Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Mathematikerin" bzw. "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt "Dipl.-Math.") verliehen.

§ 3

Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Erstellung der Diplomarbeit und der Ablegung der mündlichen Prüfungen neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und der ihr vorangehenden Einarbeitungszeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) In der Studienordnung wird das Lehrangebot so geregelt, daß die Diplomprüfung in der in Absatz 1 festgelegten Studienzeit vollständig abgelegt werden kann. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums nötigen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

§ 4

Diplomprüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist vom Fachbereichsrat 3 ein Prüfungsausschuß zu wählen. Ihm gehören an:

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin bzw. ein akademischer oder sonstiger Mitarbeiter,
- eine Studentin bzw. ein Student.

Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses müssen den mathematischen Studiengängen angehören. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Die Zugehörigkeit zum Diplomprüfungsausschuß erlischt, wenn ein Mitglied aus seiner Statusgruppe oder ganz aus den mathematischen Studiengängen ausscheidet. In dem Fall wird ein Mitglied vom Fachbereichsrat nachgewählt.

- (2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen jeweils Professorin bzw. Professor sein.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie noch ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (4) Der Ausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§10),
 - Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung (§13, §17),
 - Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden (§5),
 - Feststellung des Ergebnisses der Diplomvorprüfung (§15)
 - Feststellung des Ergebnisses der Diplomprüfung (§20).

Außerdem berichtet der Diplomprüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Diese Berichte sind in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Gegebenenfalls gibt der Ausschuß Anregungen zur Reform der Studien- oder der Prüfungsordnung.

- (5) Der Diplomprüfungsausschuß kann in dieser Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuß wird dann in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Gegen solche Entscheidungen kann der Prüfungsausschuß zur Beschlußfassung angerufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, einschließlich der Beratung über die Bewertung.

- (7) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Diplomprüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für mathematischen Prüfungen sowie die Gutachtenden für Diplomarbeiten gemäß §18 Abs.8.
Als Prüfende oder Gutachtende dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach §62 Abs.3 BremHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, letzere müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang abgelegt hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.
- (2) Die bzw. der Studierende soll Vorschläge zur Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden bzw. Gutachtenden machen; diese soll der Diplomprüfungsausschuß berücksichtigen.
- (3) Der Diplomprüfungsausschuß sorgt dafür, daß der bzw. dem Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden unverzüglich bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und Beisitzenden bzw. Gutachtenden gilt die Amtsverschwiegenheitsregelung §4 Abs.7 entsprechend.

§ 6

Nebenfächer

- (1) Nebenfächer im Diplomstudiengang Mathematik sind: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Physik, Produktionstechnik, Wirtschaftswissenschaft.
Das Studium eines anderen Nebenfachs kann auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Für die Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen im Nebenfach gilt die Diplomprüfungsordnung des betreffenden Studienganges.
Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausstellung dieser Leistungsnachweise und Abnahme dieser Prüfungen ist der Diplomprüfungsausschuß des betreffenden Studienganges; seine Entscheidungen sind in allen Einzelfällen maßgebend.

Die Anmeldung zu einer Prüfung im Nebenfach erfolgt über den DPA Mathematik. Der DPA Mathematik bestellt die bzw. den Prüfenden unter Berücksichtigung des Vorschlages der bzw. des Studierenden und erhält nach der Prüfung das Ergebnis und die Prüfungsunterlagen, die zur Prüfungsakte genommen werden.

§ 7

Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - mündliche Fachprüfungen in Mathematik (§8),
 - Diplomarbeit (§18),
 - Colloquium zur Diplomarbeit (§18 Abs.10),
 - Fachprüfungen im Nebenfach (§6).
- (2) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden veranstaltungsbegleitend erbracht, darüber wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Die bzw. der Studierende soll hierbei nachweisen, daß sie bzw. er die in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im wesentlichen erworben hat.

Folgende Formen von Leistungsnachweisen sind möglich:

- Übungsschein,
- Hausarbeitsschein,
- Seminar- oder Proseminarschein.

Eine nähere Beschreibung dieser Formen findet sich in der Studienordnung Mathematik; dort wird auch geregelt, nach welchen Kriterien Leistungsnachweise erworben werden können.

- (3) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Diese Regelung gilt auch für den Nachweis von Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung werden die Studierenden in exemplarischer Weise über Kenntnisse in dem jeweiligen Fachgebiet geprüft. In den mündlichen Fachprüfungen zum Diplom sollen die Studierenden darüber hinaus nachweisen, daß sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen, die inhaltlichen Zusammenhänge des Faches kennen und spezielle Fragestellungen entsprechend einordnen können.

- (2) Für jede mündliche Prüfung zum Vordiplom wird eine Prüfende bzw. ein Prüfender und eine Beisitzende bzw. ein Beisitzender bestellt, letztere bzw. letzterer führt das Protokoll und berät bei der Notenfindung. Mündliche Fachprüfungen zum Diplom werden jeweils von zwei Prüfenden abgenommen, die Notenfindung soll dann einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist nach §9 Abs.2 zu verfahren.
Auf Wunsch der bzw. des Studierenden ist auch eine studentische Beisitzerin bzw. ein studentischer Beisitzer zuzulassen.
- (3) Eine mündliche Fachprüfung zum Vordiplom dauert 20-30 Minuten, eine zum Diplom 30-45 Minuten.
- (4) Wesentliche Gegenstände, Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Bewertung ist der bzw. dem Studierenden unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen und zu erläutern; zugleich wird ein schriftlicher Ergebnisbescheid ausgestellt.
- (6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen
- auf Antrag der bzw. des Studierenden,
 - bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs.

Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | : | hervorragende Leistung. |
| 2 | = | gut | : | Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen. |
| 3 | = | befriedigend | : | Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 4 | = | ausreichend | : | Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt. |
| 5 | = | nicht ausreichend | : | Leistung, die den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind jedoch ausgeschlossen.

- (2) Kann bei einer mündlichen Prüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, kein Einvernehmen bei der Notenfindung hergestellt werden, so geben die beiden Prüfenden Noten nach Absatz 1 ohne Erhöhung oder Erniedrigung. Die Note T wird dann aus dem arithmetischen Mittel M der Einzelnoten wie folgt gebildet: $T = M$, wenn M ganzzahlig ist, $T = 5$, wenn $M = 4.5$, sonst $T = M - 0.2$.
- (3) Zur Bewertung der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird aus den Einzelnoten das arithmetische Mittel N bzw. ein gewichtetes Mittel ermittelt:

$N \leq 1.5$:	sehr gut
$1.5 < N \leq 2.5$:	gut
$2.5 < N \leq 3.5$:	befriedigend
$3.5 < N \leq 4.0$:	ausreichend
$4.0 < N$:	nicht ausreichend.

Bei einer besonders hervorragenden Diplomprüfung kann der Diplomprüfungsausschuß im Einvernehmen mit allen an der betreffenden Prüfung beteiligten Prüfenden aus den mathematischen Studiengängen das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in mathematischen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit solche Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.
- (3) Diplomvorprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Mathematik abgelegt wurden, werden anerkannt.
Für sonstige Prüfungsleistungen gelten Absatz 1 und Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (6) Anerkennungsanträge werden schriftlich an den Diplomprüfungsausschuß unter Vorlegung der entsprechenden Unterlagen gestellt, über die Entscheidung ergeht unverzüglich ein schriftlicher Bescheid.
- (7) Gegen Entscheidungen in Anerkennungsfragen kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch beim Diplomprüfungsausschuß einlegen. Hilft der Diplomprüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Fachbereichsrat 3.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine mündliche Prüfung wird mit “nicht ausreichend” bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vorgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden muß ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bzw. Abgabetermin anberaumt.
- (3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in dem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” bewertet.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Widerspruchsverfahren ist in §24 geregelt.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen im Prüfungsverfahren betroffen ist, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

II. Diplomvorprüfung

§ 12

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, daß sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen der Mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen, diese erstrecken sich über folgende Gebiete:
 1. Analysis I/II,
 2. Lineare Algebra I/II,
 3. Analysis III oder Differentialgleichungen oder Algebra,
 4. Numerik I oder Stochastik,
 5. Nebenfach gem §6.
- (3) Die Fachprüfungen 1. - 4. finden als mündliche Prüfungen gemäß §8 statt, die Fachprüfung 5. nach der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges.

§ 13

Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist vor der ersten Fachprüfung schriftlich an den Diplomprüfungsausschuß zu stellen. Dabei ist eine Erklärung darüber beizufügen, daß weder eine Diplomvorprüfung noch eine Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde. Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen. Sie ist zu versagen, wenn eine solche Erklärung nicht abgegeben werden kann, darüber ergeht dann unverzüglich ein schriftlicher Bescheid.
- (2) Die Anmeldungen zu den einzelnen mündlichen Fachprüfungen erfolgen ebenfalls schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß, dabei ist jeweils eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Bremen vorzulegen. Der Diplomprüfungsausschuß setzt Prüfungstermin, Prüfende und Beisitzende unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden fest und gibt allen Beteiligten unverzüglich Bescheid.
- (3) Als Prüfungsvorleistungen müssen insgesamt sieben Leistungsnachweise vorgelegt werden, und zwar zu:

1. Analysis I oder Analysis II,
2. Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II,
3. Analysis III oder Differentialgleichungen oder Algebra,
4. Numerik I oder Stochastik,
5. Proseminar über ein mathematisches Thema,
6. Nebenfach gemäß §6,
7. Berufspraxisanalyse einschließlich ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen.

In den Fällen 3. und 4. von §12 Abs.2 bzw. §13 Abs.3 darf das Gebiet des Leistungsnachweises nicht mit dem der mündlichen Fachprüfung übereinstimmen.

Der Leistungsnachweis 6. wird nach der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Studienganges erworben.

Die Leistungsnachweise 1., 2. müssen vor den entsprechenden Fachprüfungen vorliegen, die restlichen spätestens zur letzten Fachprüfung.

§ 14

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die mit “nicht ausreichend” benotet werden, können zweimal wiederholt werden. Dabei werden Fehlversuche an anderen Hochschulen angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Für die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholung wird eine Frist von jeweils sechs Monaten gewährt; wird eine Fachprüfung zu Analysis I/II oder Lineare Algebra I/II vor dem Veranstaltungsbeginn des dritten Semesters abgelegt, so erhöht sich die Frist für diese auf 18 Monate. Bei Überschreitung der Wiederholungsfrist gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wurde eine Fachprüfung mit “nicht ausreichend” bewertet, so erteilt der Diplomprüfungsausschuß hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über Wiederholungsmöglichkeiten und Fristen Auskunft gibt.

§ 15

Bewertung und Zeugnis

- (1) Die Fachprüfungen gemäß §12 Abs.2 werden mit Noten gemäß §9 Abs.1 bewertet. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens “ausreichend” bewertet wurde.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle fünf Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote ist dann das nach §9 Abs. 3 gerundete Mittel der Einzelnoten. Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

- (3) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird nach der darauf folgenden Sitzung des Diplomprüfungsausschusses, auf Antrag auch sofort, ein Zeugnis ausgestellt.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- die Gesamtnote,
- die Fachprüfungen mit ihren Prüfungsgebieten und Noten.

Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

- (4) Über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ergeht unverzüglich ein schriftlicher Bescheid, der Auskunft über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Diplomvorprüfung fehlenden Leistungen gibt.

III. Diplomprüfung

§ 16

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- Diplomarbeit nebst zugehörigem Colloquium (§18),
 - drei Fachprüfungen: Mathematik I, Mathematik II, Nebenfach.
- (2) Für die Zwecke der Diplomprüfungsordnung werden die Gebiete der Mathematik in zwei Bereiche eingeteilt:
- I. Reine Mathematik mit z.B. Topologie, Algebra, Zahlentheorie, reelle und komplexe Analysis, Differentialgeometrie.
 - II. Angewandte Mathematik mit z.B. Numerik, Statistik, stochastische Prozesse, Kontrolltheorie, algorithmische Verfahren, mathematische Bildverarbeitung.

Eine Veranstaltung des Hauptstudiums kann Gebiete aus beiden Bereichen behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet der Diplomprüfungsausschuss über die Zuordnung einer Prüfungsvorleistung zu einem der beiden Bereiche.

Veranstaltungen des Grundstudiums sind, auch wenn sie erst während des Hauptstudiums besucht werden, nicht prüfungsrelevant für die Diplomprüfung.

- (3) Die beiden Fachprüfungen in Mathematik finden als mündliche Prüfungen gemäß §8 statt.
 Jede bezieht sich auf zwei Gebiete aus den Bereichen I und II, insgesamt müssen Gebiete aus beiden Bereichen vorkommen.
 Die Fachprüfung im Nebenfach findet gemäß §6 Abs. 2 nach der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges statt.

- (4) Die bzw. der Studierende schlägt bei der Meldung zu einer Fachprüfung in Mathematik die Prüfungsgebiete vor, dem Vorschlag soll im Einvernehmen mit den Prüfenden Rechnung getragen werden.
- (5) Das Nebenfach muß mit dem zur Diplomvorprüfung gewählten übereinstimmen. Ein Wechsel des Nebenfachs kann auf Antrag, gegebenenfalls mit Auflagen, vom Diplomprüfungsausschuß genehmigt werden.

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der ersten Fachprüfung und vor Beginn der Einarbeitungszeit für die Diplomarbeit schriftlich an den Diplomprüfungsausschuß zu stellen. Dabei ist ein Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik beizufügen sowie eine Erklärung darüber, daß keine Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde. Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen. Sie ist zu versagen, wenn eine solche Erklärung nicht abgegeben werden kann, darüber ergeht dann unverzüglich ein schriftlicher Bescheid.

- (2) Die Anmeldungen zu den einzelnen mündlichen Fachprüfungen in Mathematik erfolgen ebenfalls schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß, dabei ist jeweils eine gültige Immatrikulationsbescheinigung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Bremen vorzulegen.

Die Fachprüfungen Mathematik I und Mathematik II können erst nach Beginn der Einarbeitungszeit für die Diplomarbeit abgelegt werden, alle Fachprüfungen müssen vor dem Colloquium zur Diplomarbeit absolviert sein.

Der Ausschuß setzt Prüfungstermin, Prüfungsinhalte und Prüfende unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden fest und gibt allen Beteiligten unverzüglich schriftlichen Bescheid.

Das Anmeldeverfahren zur Diplomarbeit ist in §18 geregelt.

- (3) Als Prüfungsvorleistungen müssen insgesamt sieben Leistungsnachweise vorgelegt werden, und zwar
 1. Je ein Leistungsnachweis zu einem Gebiet aus einem der beiden Bereiche I und II, ein dritter Leistungsnachweis zu einem frei wählbaren Gebiet.
 2. Je ein Leistungsnachweis zu einem Seminar über ein Gebiet aus einem der beiden Bereiche I und II.
 3. Ein Leistungsnachweis zum Nebenfach gemäß §6.
 4. Ein Leistungsnachweis zur Berufspraxisanalyse einschließlich ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen.

Die Leistungsnachweise müssen bei Beginn der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit vorliegen. Seminarscheine können nur erworben werden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist, das gilt auch für den Leistungsnachweis 4.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Seminarleistungen werden von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter benotet.

§ 18

Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll die bzw. der Studierende zeigen, daß sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem der Mathematik oder ihrer Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.
- (2) Die bzw. der Studierende wird bei der Anfertigung der Diplomarbeit von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem prüfungsberechtigten Mitglied der mathematischen Studiengänge betreut. Soll die Diplomarbeit außerhalb dieser Studiengänge erstellt werden, so bedarf das der Genehmigung durch den Diplomprüfungsausschuß. Ist dabei die betreuende Person kein Mitglied der mathematischen Studiengänge, so muß sie eine fachliche Qualifikation besitzen, die eine Prüfungsberechtigung in diesem Fall begründet; hierzu ist ein Beschluß des Diplomprüfungsausschusses erforderlich (vgl. §62 Abs.3 BremHG).
- (3) Auf begründeten Antrag an den Diplomprüfungsausschuß kann die Diplomarbeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen deutlich voneinander abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Der Anfertigung der Diplomarbeit geht eine höchstens sechsmonatige Einarbeitungszeit in ein entsprechendes Gebiet voraus. Hierzu meldet sich die bzw. der Studierende schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß an und benennt dabei eine betreuende Person, die ihre Bereitschaft zur Betreuung schriftlich erklärt. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine betreuende Person vom Diplomprüfungsausschuß eingesetzt werden; eine so benannte Person kann unter Angabe der Gründe beantragen, die Betreuung nicht übernehmen zu müssen.
- (5) Während der Einarbeitungszeit wird das Thema der Diplomarbeit festgelegt. Spätestens sechs Monate nach Beginn der Einarbeitungszeit meldet die bzw. der Studierende zusammen mit der betreuenden Person unter Angabe des Themas den Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß an. Geschieht das nicht, wird die Einarbeitungszeit als nicht erfolgreich angesehen.

- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
Aufgabenstellung und Umfang sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, daß diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Diplomprüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern, wenn die betreuende Person das befürwortet.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Diplomprüfungsausschuß abzugeben, sie soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Diplomarbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zugleich soll sie bzw. er die Gutachtenden für die Diplomarbeit und einen Termin für das Colloquium vorschlagen.
- (8) Nach Abgabe der Diplomarbeit werden zwei Gutachtende, darunter die betreuende Person, bestellt und der Termin für das Colloquium festgelegt. Die Gutachtenden sind Prüfende im Sinne von §5, eine bzw. einer von ihnen muß Professor bzw. Professorin in einem mathematischen Studiengang sein.
- (9) Die Gutachtenden legen ihre Gutachten mit einer Bewertung der Diplomarbeit gemäß §9 Abs. 1 vor, das soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin für das Colloquium geschehen. Der bzw. dem Studierenden wird unverzüglich Einsicht in die Gutachten gewährt.
- (10) Im Colloquium über die Diplomarbeit soll die bzw. der Studierende wichtige Aspekte der Diplomarbeit vortragen und die Arbeit verteidigen, es dient auch der Auseinandersetzung mit den Gutachten. Es dauert 30-45 Minuten und wird von den Gutachtenden einvernehmlich mit einer Note gemäß §9 Abs. 1 bewertet, gegebenenfalls ist nach §9 Abs.2 zu verfahren. Das Colloquium findet spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit statt, der Termin wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht; es ist öffentlich.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt §14 entsprechend, alle Wiederholungen müssen in jedem Fall vor dem Colloquium stattfinden.
- (2) War eine Einarbeitungszeit nicht erfolgreich, so kann höchstens einmal eine weitere Einarbeitungszeit begonnen werden.
- (3) Ist eine Diplomarbeit als Prüfungsteil nicht bestanden, so kann einmalig eine weitere angefertigt werden, wobei höchstens eine neue Einarbeitungszeit möglich ist. Bei der Wiederholung ist die Rückgabe des

Themas nach §18 Abs. 6 nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

- (4) Das Colloquium zur Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß innerhalb eines Monats nach dem ersten Colloquium stattfinden; der Termin wird vom Diplomprüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Beteiligten festgesetzt.

§ 20

Bewertung und Zeugnis

- (1) Die Fachprüfungen gemäß §16 Abs.1 werden mit Noten nach §9 Abs.1 bewertet, gegebenenfalls ist nach §9 Abs.2 zu verfahren. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Gleiches gilt für das Colloquium zur Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomarbeit ist als Prüfungsteil bestanden, wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" lauten.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die drei Fachprüfungen, die Diplomarbeit als Prüfungsteil und das Colloquium bestanden sind. Aus den Einzelnoten wird ein gewichtetes Mittel N nach der Formel

$$N = \frac{4D + C + T_1 + T_2 + T_3}{8}$$

gebildet, wobei D das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachten zur Diplomarbeit, C die Note des Colloquiums, T_1, T_2, T_3 die Noten der drei Fachprüfungen bezeichnen.

Aus N wird die Gesamtnote gemäß §9 Abs.3 gebildet.

- (4) Über die bestandene Diplomprüfung wird nach der darauf folgenden Sitzung des Diplomprüfungsausschusses, auf Antrag auch sofort, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen:
- die Gesamtnote,
 - das Thema der Diplomarbeit, Namen der Gutachtenden und Noten,
 - die Note für das Colloquium zur Diplomarbeit,
 - die Fachprüfungen mit Prüfungsgebieten und Noten,
 - die Anzahl der Fachsemester.

Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Colloquium zur Diplomarbeit bestanden wurde.

- (5) Eine Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde,
 - die Einarbeitungszeit zum zweiten Male nicht erfolgreich war,
 - die Diplomarbeit als Prüfungsteil oder das Colloquium bei der ersten Wiederholung nicht bestanden wurde.

Auf Antrag wird eine Bescheinigung erteilt, welche die einzelnen Prüfungsleistungen mit ihren Noten enthält sowie den Vermerk, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Fachbereichssprecherin bzw. dem Fachbereichssprecher und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird das erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird das erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, so entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.
- (3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Erklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit der Ausstellung des Prüfungszeugnisses verstrichen sind.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 24

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch beim Diplomprüfungsausschuß einlegen. Hilft der Diplomprüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so kann der Widerspruchsausschuß angerufen werden.
- (2) Die bzw. der Studierende kann eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten als Gutachtende bzw. Gutachtenden für das Widerspruchsverfahren benennen.
- (3) Der Widerspruchsausschuß soll nach der Vorlage eines Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Vor der Entscheidung sind die bzw. der Studierende, der Diplomprüfungsausschuß, gegebenenfalls die Prüfenden sowie die bzw. der gemäß Absatz 2 benannte Gutachtende zu hören.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Diplomprüfungsausschusses, so entscheidet der Widerspruchsausschuß selbst. Wendet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer bzw. eines Prüfenden und gibt der Widerspruchsausschuß diesem statt, so hat der Diplomprüfungsausschuß andere Prüfende gemäß §5 einzusetzen.

§ 25

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Nach §2 Abs.3 Nr.2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Brem VwVfG) vom 15.11.76 gelten für das Prüfungsverfahren die §§4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Brem VwVfG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zulassungsverfahren zu den Prüfungen gilt das Brem VwVfG ohne Einschränkung.
- (3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorschriften können beim Diplomprüfungsausschuß eingesehen werden.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport in Kraft, sie ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals anzuwenden für Studierende, die im WS 97/98 das Studium der Mathematik als Erstsemester aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich im WS 97/98 im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Ordnung ab. Die Diplomvorprüfung können sie wahlweise nach der Diplomprüfungsordnung vom 5. Sept. 1984 oder nach dieser Ordnung ablegen. Hierfür gilt die in Absatz 4 festgelegte Frist.
- (3) Studierende, die sich im WS 97/98 im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung wahlweise nach der Diplomprüfungsordnung vom 5. Sept. 1984 oder nach dieser Ordnung ablegen. Hierfür gilt die in Absatz 4 genannte Frist.
- (4) Anmeldungen zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 5. Sept. 1984 sind nicht mehr möglich, wenn fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung verstrichen sind.

Nebenfachprüfungen im Diplomstudiengang Mathematik

Genehmigt vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport am
30. April 1998 gemäß §110 des Bremischen Hochschulgesetzes.

– Maßgeblich ist jeweils die DPO des Nebenfachs –

Biologie

Diplomprüfungsordnung vom 7. Dez. 1994

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß §19 an einer Lehrveranstaltung zu einem der biologischen Fachgebiete (a)-(g) in §12 Abs. 2 Ziffer 3.

Als Fachprüfung eine mündliche Prüfung gemäß §10 Abs. 1 oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis gemäß §10 Abs. 2 zu einem der Prüfungsgebiete (a)-(d) in §13 Abs. 2.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß §19 an einem weiterführenden Kurs zu den Gebieten Zellbiologie/Mikrobiologie oder Neurobiologie/Verhaltensbiologie oder Stoffwechsel/Biochemie.

Als Fachprüfung eine mündliche Prüfung gemäß §10 Abs. 1 zu einem Prüfungsgebiet in §20 Abs. 1.

Chemie

Diplomprüfungsordnung vom 11. Juli 1985

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß §8 am qualitativ-analytischen Praktikum für Geologen und Mineralogen.

Als Fachprüfung eine mündliche Prüfung gemäß §7 Abs. 2 zu Chemie für Studierende der Physik I/II.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß §8 am organisch-chemischen Grundpraktikum, wobei die Teilnahme auf 6 SWS beschränkt sein soll.

Als Fachprüfung eine mündliche Prüfung gemäß §7 Abs. 2 zu Physikalischen Grundlagen der spektroskopischen Methoden oder zu Makromolekularer Chemie.

Elektrotechnik

Diplomprüfungsordnung vom 20. Sept. 1995

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß §8 Abs. 1 Ziffer 2.2 an Grundlagen der Elektrotechnik I/II und am Grundlagenlaboratorium Elektrotechnik I/II.

Als Fachprüfung eine Fachprüfung gemäß §8 Abs. 1 Ziffer 1 in Elektrotechnik I und II.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß §8 Abs. 1 Ziffer 2.2 an den Übungen und dem Labor zu Nachrichtentechnik oder Digitaltechnik oder Regelungstechnik.

Als Fachprüfung eine Fachprüfung gemäß §8 Abs. 1 Ziffer 1 in Netzwerk- und Systemtheorie I und II oder in Theoretischer Elektrotechnik I und II.

Informatik

Diplomprüfungsordnung vom 1. Dez. 1993

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Leistungsnachweis gemäß §9 Abs. 4 zu Praktischer Informatik I (mit reduzierter Teilnahme am Programmierpraktikum) oder zu Praktischer Informatik II.

Als Fachprüfung eine mündliche Prüfung gemäß §8 und §19 in Praktischer Informatik.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Leistungsnachweis gemäß §9 Abs. 4 zu einer Veranstaltung, die nicht zum Bereich Theoretische Informatik gehört und nicht Technische Informatik I, II oder III sein darf.

Als Fachprüfung eine mündliche Prüfung gemäß §8 und §19 in Technischer Informatik.

Physik

Diplomprüfungsordnung vom 8. Juni 1994

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und Praktika der Grundkurse Physik I und II; dabei soll das Praktikum nur 14-tägig besucht werden, und die Anforderungen bei den Übungen werden auf die Hälfte der Anforderungen im Diplomstudiengang Physik reduziert.

Als Fachprüfung eine studienbegleitende mündliche Prüfung über die Inhalte der Grundkurse Physik I und II gemäß §11 Abs. 1.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und Praktika der Grundkurse Physik III und IV; dabei soll das Praktikum nur 14-tägig besucht werden, und die Anforderungen bei den Übungen werden auf die Hälfte der Anforderungen im Diplomstudiengang Physik reduziert.

Als Fachprüfung eine studienbegleitende mündliche Prüfung über die Inhalte der Grundkurse Physik III und IV gemäß §11 Abs. 1.

Produktionstechnik

Diplomprüfungsordnung vom 22. Nov. 1984, zuletzt geändert am 5. Juli 1995.

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu Mechanik I und II, vgl. §9 Abs. 1.

Als Fachprüfung eine Klausur gemäß §6 zu Mechanik I/II.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu Werkstofftechnik I/II oder zu Mechanik III/IV oder zu Technische Thermodynamik I/II, vgl. §9 Abs. 1.

Als Fachprüfung eine Prüfung gemäß §6 zu Werkstofftechnik I/II oder zu Mechanik III/IV oder zu Technische Thermodynamik I/II sowie je eine Prüfung gemäß §6 zu zwei zusätzlichen Fächern des Pflicht- oder Wahlpflichtteils. Aus den drei Einzelnoten bildet der DPA Mathematik durch Rundung des arithmetischen Mittels zum nächst kleineren zulässigen Wert die Note für die Fachprüfung in Produktionstechnik.

Wirtschaftswissenschaft

Diplomprüfungsordnung vom 31. Okt. 1997.

Diplomvorprüfung

Als Prüfungsvorleistung eine Klausur zu “Technik des betrieblichen Rechnungswesens” oder zu “Volkswirtschaftliches Rechnungswesen” gemäß §9 Abs. 2.

Als Fachprüfung eine Klausur zu “Grundzüge der Volkswirtschaftslehre” oder zu “Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre” gemäß §11 Abs. 4.

Diplomprüfung

Als Prüfungsvorleistung eine Klausur im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Fach Volkswirtschaftslehre gemäß §17 Abs. 3.

Als Fachprüfung eine Klausur in dem Fach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, das nicht für die Prüfungsvorleistung gewählt wurde, gemäß §17 Abs. 3.